



GR-Sitzung (öffentlicher Teil) vom 18.04.2024
Veröffentlichung der Beschlüsse gemäß § 45 Abs. 6 K-AGO

Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein**
am Donnerstag, den 18. April 2024 mit dem Beginn um 18.00 Uhr
im großen Sitzungssaal der Marktgemeinde Arnoldstein.

Anwesende:

Bürgermeister:

Ing. Antolitsch Reinhard (Vorsitzender)

Gemeindevorstandsmitglieder:

Vzbgm. Zußner Karl

Vzbgm.ⁱⁿ Scheurer Michaela

GV Koch Roland

GV Ing. Fertala Gerd

GV Naverschnig Michael

Gemeinderäte:

GRⁱⁿ Brenndörfer Stefanie

GR Ing. Fertala Christian

GR Koch Werner

GR Koller Peter

GRⁱⁿ Mag.^a Köpf Maria

GR Martinello Mario

GR Melcher Gerit

GRⁱⁿ Miggitsch-Kugi Adelheid

GR Mikula Andreas

GR Ing. Oruč Adis

GRⁱⁿ Pignet Nadine BA

GRⁱⁿ Preschan Barbara

GR Sattler Martin

GRⁱⁿ Schmucker Gabriele

GR Mag. Sluga Mario

GR Standner Wolfgang

GR Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Tolazzi Gerd

Ersatz:

GRE Glatz Stefanie

GRE Buchacher Herbert

GRE Koller Florian

GRE Ing. Fina Florian

Entschuldigt ferngeblieben:

GRⁱⁿ MMag. Dr. Koller Tanja (Dienst)

GVⁱⁿ Mag.^a Wucherer Sigrid (Dienst)

GR Fertala Lukas BA (Bundesheer-Übung)

GRⁱⁿ Reithofer Martina (Berufl. Gründe)

GRE Bäck Klaus (Kuraufenthalt)

Sonst anwesend:

FWW Kofler Florian

BAL Schaschl Alfred

AT Ing. Pipp Gernot

Schriftführer:

AL Obermoser Gernot

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, idgF, für den heutigen Tag ordnungsgemäß einberufen. Die Einberufung zur Gemeinderatsitzung erfolgte über den Digitalen GR; die Versandbestätigung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit und weiters fest, dass für die Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die Gemeinderatsmitglieder GV Ing. Fertala Gerd und GV Koch Roland in Betracht kommen.

FRAGESTUNDE – keine Anfragen eingelangt.

Über Befragen des Bürgermeisters wird von den Gemeinderatsmitgliedern gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben. Weiters informiert der Vorsitzende den Gemeinderat darüber, dass seitens der FPÖ-Fraktion gemäß § 41 Abs. 3 K-AGO ein selbständiger Antrag sowie gemäß § 43 K-AGO eine schriftliche Anfrage an den Bürgermeister eingelangt sind und diese am Ende der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung einer Behandlung durch den Gemeinderat zugeführt werden.

Anschließend geht der Bürgermeister in die Tagesordnung wie folgt ein:

- 1.) **Wahl eines GV-Ersatzmitgliedes**
- 2.) **Angelobung eines GV-Ersatzmitgliedes**
- 3.) **Nachwahlen Ausschüsse**
- 4.) **Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht**
- 5.) **Rechnungsabschluss 2023**
- 6.) **Gebührenbremse 2024 (Bundeszweckzuschuss)**
- 7.) **1. Nachtragsvoranschlag 2024**
- 8.) **Verkauf von Grundstücksteilflächen aus dem Öffentlichen Gut, KG Maglern**
- 9.) **Grundankauf WVA Arnoldstein; Pumpwerk Siebenbrunn / Tschau**
- 10.) **Übertragung der Kosten für raumordnungsfachliche Gutachten in Umwidmungsverfahren**
- 11.) **Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung – Verlängerung**
- 12.) **Kauf und Verkauf von Grundstücks(teil-)flächen; KG Riegersdorf, KG Pöckau**
- 13.) **Übernahme von Grundstücksteilflächen in das Öffentliche Gut; Bebauungskonzept St. Leonhard Süd**
- 14.) **Änderung Flächenwidmungsplan, Individualverfahren 2017/2024**
- 15.) **Änderung Flächenwidmungsplan, Individualverfahren 2023/2024**
- 16.) **Zugewiesener Antrag aus der GR-Sitzung vom 15.09.2022 (Windeltonne)**
- 17.) **Gemeindejagd Maglern; Nachtrag zum Jagdpachtvertrag**
- 18.) **Breitbandinitiative Kärnten; Verlegung POP-Standort (Vertragsanpassung)**
- 19.) **CLLD-Projekt (Mountainbike Dreiländereck); Grundsatzbeschluss**
- 20.) **Allfälliges**
- 21.) **Personalangelegenheiten**

Verlauf der Sitzung:

Zu Punkt 1.) der Tagesordnung

Wahl eines GV-Ersatzmitgliedes:

Das Mitglied des Gemeinderates Werner Glawischnig hat mit Schreiben vom 18.01.2024 dem Bürgermeister als Gemeindevorstand-Ersatzmitglied mitgeteilt, dass er aus gesundheitlichen Gründen auf sein Mandat als Gemeinderat verzichtet und weiters begehrt er in diesem Schreiben auch die Streichung als Ersatzmitglied vom Wahlvorschlag der „Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ)“.

Nachdem Glawischnig Werner auch GV-Ersatzmitglied war, ersucht der Vorsitzende die vorschlagsberechtigte SPÖ-Fraktion um Einbringung des Wahlvorschlages zur Nachwahl, die von mindestens der Hälfte der Angehörigen der vorschlagsberechtigten Fraktion unterzeichnet sein muss.

Seitens der „Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ)“ als im Sinne des § 24 Abs. 2 der K-AGO vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei wird ein Wahlvorschlag eingebracht, der den Bestimmungen der K-AGO entspricht.

Die Unterschriften am Wahlvorschlag wurden im Rahmen der Gemeinderatsitzung geleistet.

Der Vorsitzende erklärt sodann aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages

- **GR Sattler Martin als neues Gemeindevorstands-Ersatzmitglied anstelle von GVE Glawischnig Werner als gewählt.**

Der Gemeinderat nimmt die Wahl von GR Sattler Martin als Gemeindevorstands-Ersatzmitglied zur Kenntnis.

Zu Punkt 2.) der Tagesordnung

Angelobung des neugewählten GV-Ersatzmitgliedes:

Das neugewählte Gemeindevorstand-Ersatzmitglied GR Sattler Martin legt sodann in die Hand des Bürgermeisters das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Unterschriften:

Neugewähltes GV-Ersatzmitglied:

GR Sattler Martin e.h.

Der Bürgermeister:

Ing. Reinhard Antolitsch e.h.

Zu Punkt 3.) der Tagesordnung

Nachwahlen Ausschüsse:

Das Mitglied des Gemeinderates Werner Glawischnig hat mit Schreiben vom 18.01.2024 dem Bürgermeister als Gemeindevorstand-Ersatzmitglied mitgeteilt, dass er aus gesundheitlichen Gründen auf sein Mandat als Gemeinderat verzichtet.

Nachdem Glawischnig Werner Mitglied im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen und Mitglied im Ausschuss für Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Land- und

Forstwirtschaft war, wäre seitens der „Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ)“ ein entsprechender Antrag zur Nachbesetzung in die vorgenannten Ausschüsse einzubringen.

Der Vorsitzende ersucht die vorschlagsberechtigte SPÖ-Fraktion um Einbringung des Wahlvorschlages zur Nachwahl eines Mitgliedes in die vorgenannten Ausschüsse.

Dieser Wahlvorschlag muss von mehr als der Hälfte der Angehörigen der vorschlagsberechtigten Fraktion unterschrieben sein. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatsitzung zu leisten (§ 24 Abs. 2 K-AGO).

Seitens der „Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ)“ als vorschlagsberechtigte Gemeinde-ratspartei wird gemäß § 26 K-AGO ein Wahlvorschlag für die Nachbesetzung im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen und im Ausschuss für Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschaft eingebracht, welcher den Bestimmungen der K-AGO entspricht.

Da GR Mag. Sluga Mario nicht mehr Mitglied im Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung ist, wird ebenfalls gemäß den Bestimmungen der K-AGO seitens der „Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ)“ ein Wahlvorschlag für die Nachbesetzung eingebracht, welcher den Bestimmungen der K-AGO entspricht.

Der Vorsitzende erklärt sodann aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages der SPÖ-Fraktion

- **GR Sattler Martin als Mitglied des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen und**
- **GR Mag. Sluga Mario als Mitglied des Ausschusses für Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschaft und**
- **GRⁱⁿ Reithofer Martina als Mitglied im Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung als gewählt.**

Der Gemeinderat nimmt die Wahl der neu entsandten Mitglieder der vorgenannten Ausschüsse aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages zur Kenntnis.

Zu Punkt 4.) der Tagesordnung

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht:

Durch das Mitglied des Kontrollausschusses GRⁱⁿ Gabriele Schmucker wird über die am 08. April 2024 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung dem Gemeinderat Bericht erstattet.

Das Protokoll über die vorgenannte Sitzung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Der Gemeinderat nimmt den Kontrollausschussbericht zur Kenntnis.

Zu Punkt 5.) der Tagesordnung

Rechnungsabschluss 2023

Der Gemeinderat hat gemäß § 54 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-G-HG), LGBl. Nr. 80/2019, in der derzeit geltenden Fassung, bis spätestens 30. April jeden Jahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres zu beschließen.

Der Rechnungsabschluss 2023 wurde vom Kontrollausschuss in seiner Sitzung am 08.04.2024 behandelt.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 wurde von der Gemeinderevision am 02. April 2024 vor Ort am Marktgemeindeamt Arnoldstein überprüft.

Als wesentlicher Bestandteil dieses Amtsvortrages ist eine von der Aufsichtsbehörde (Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3) erstellte Berechnungstabelle angefügt, in welcher es ermöglicht wird, das Ergebnis der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung (ohne die kostendeckend zu führenden Betriebe - Haushalte) auf Basis des Saldo 1 der Finanzierungsrechnung, zu ermitteln. (siehe BEILAGE).

In dieser Tabelle sind die Haushaltsergebnisse (Ergebnishaushalt und auch Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der kostendeckend geführten Gebührenhaushalte (Müll, Wasser, Kanal, Wohnungen) wie folgt zusammengefasst:

	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt:	-€ 548.169,93	-€ 803.158,26	€ 174.981,18	€ 892.750,34
abzüglich:				
820 Wirtschaftshof	-€ 181.627,41	-€ 181.627,41	-€ 168.247,99	-€ 145.149,04
850 Wasserversorgung	-€ 22.251,41	-€ 22.637,04	€ 14.728,19	€ 1.021.636,30
851 Abwasserentsorgung	€ 1.091,24	€ 0,00	€ 9.086,81	€ 9.086,81
852 Abfallentsorgung	€ 168.018,02	€ 167.486,28	€ 244.315,52	-€ 1.175,48
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	€ 251.465,65	€ 0,00	€ 269.083,55	€ 264.715,86
Zwischensummen	-€ 764.866,02	-€ 766.380,09	-€ 193.984,90	-€ 256.364,11

Ergebnis des Gesamthaushaltens abzüglich der Gebührenhaushalte:	€ - 193.984,90
abzüglich Tilgungsraten Feuerwehren	€ 895,86
abzüglich Bezugsvorschüsse (Einzahlungen größer als Auszahlungen)	- € 3.640,00
zuzüglich Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten	€ 19.411,00
Zwischenergebnis der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung vor investiver Gebarung (=disponible hoheitliche Finanzspitze)	- € 171.829,76
Abzüglich:	
Summe ungedeckte sonstige Investitionen der hoheitlichen Gebarung	€ 130.294,88
Endergebnis der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung - Bereinigter Saldo 1 = Liquiditätsabgang	- € 302.124,64

Die Entwicklung der wesentlichsten Kostenbeiträge bzw. Transferzahlungen stellt sich im Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023 im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2022 wie folgt dar:

	RA 2022	RA 2023	Differenz
Schulbaufonds	127.186,68	126.664,95	- 521,73

Betriebsabgang der Krankenanstalten	1.146.339,70	1.259.961,77	113.622,07
GSZ - Bürgermeister-Kostenersatz (K-BG)	34.510,00	36.790,00	2.280,00
GSZ - Jährliche Beiträge (K-GBG)	482.480,00	526.660,00	44.180,00
GSZ - (K-GMG)	6.777,96	7.078,56	300,60
Sozialhilfe, Land Abt. 4 und Abt. 5	2.400.734,66	2.507.759,60	107.024,94
Kostenbeitrag Tagesbetreuung (K-KBBG)	188.148,59	231.109,04	42.960,45
Rettungsbeitrag (K-RFG)	81.905,92	82.884,06	978,14
Schulerhaltungsbeitrag (K-SchG)	28.177,38	37.091,64	8.842,26
Landesumlage	535.544,67	529.649,63	- 5.895,04
Schulgemeindeverband, Schulumlage	321.297,00	346.179,00	24.882,00
Summen:	5.353.102,56	5.691.828,25	338.653,69

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, dass die Transferzahlungen, welche ua. an das Land Kärnten abgeliefert werden müssen, insgesamt um rund € 338.653,69-gestiegen sind. Auf Grund der steigenden Pflichtausgaben ist die Umsetzung von investiven Vorhaben ohne Förderungen bzw. Unterstützungen des Landes Kärnten (z.B. BZ a.R.) nur schwer möglich.

Einnahme	%	Betrag
Ertragsanteile	33,69	7.107.815,46
Gebührenhaushalte	22,51	4.748.529,81
Wirtschaftshof	11,35	2.393.769,60
Gemeindeabgaben	11,67	2.462.344,67
Transfereinnahmen	5,17	1.091.159,46
Auflösung Investitionszuschüsse	6,50	1371367,11
sonstige Erträge	9,11	1.922.249,23
Summe:		21.097.235,34

Die Ertragsanteile des Bundes, welche die wichtigste Einnahmenquelle der Gemeinden darstellt, betragen im Haushaltsjahr 2023 € 7.107.815,46. Das ist um € 174.484,54 weniger als bei der Erstellung des Voranschlages 2023 prognostiziert. Die Ertragsanteile 2023 betragen € 169.104,39 weniger als im Jahr 2022.

Einnahme	%	Betrag
Kommunalsteuer	74,36	1.831.035,59
Grundsteuer	22,24	547.534,99
sonstige Abgaben	3,40	83.774,09
Summe:	100,00	2.462.344,67

Die Kommunalsteuer entwickelt sich äußerst positiv und beträgt im Jahr 2023 € 1.831.035,59. Das sind insgesamt rund € 92.200,00 mehr als im Vorjahr.

Gravierende Abweichungen zum Voranschlag gibt es ua. bei den Ertragsanteilen des Bundes. Hier wurden rund € 174.484,54 weniger eingenommen als ursprünglich veranschlagt und bei der Kommunalsteuer wurden rund € 158.035,59 mehr eingenommen als veranschlagt. Bei den Krankenanstalten kam es zu einer Nachverrechnung, sodass der Voranschlagsbetrag um rund € 57.000,00 überzogen wurde. Im Detailnachweis zur Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sind sämtliche Konten im Vergleich zum Voranschlag ersichtlich.

Wesentliche Projekte im Haushaltsjahr 2023:

- **FF-Arnoldstein, Ankauf MTF**
- **Volksschule Arnoldstein – Motorikpark**
- **Kindergarten St. Leonhard b.S. Erweiterung - Zubau**
- **Interreg IDAGO Museum, Italia-Österreich**
- **Skywalk-Naturpark Dobratsch**
- **Gemeindestraßenbau, Lindenweg**
- **Gemeindestraßenbau, Ludwigergründe**
- **Geh- und Radweg R3C, Ortsdurchfahrt Arnoldstein**
- **Öffentliche Beleuchtung Arnoldstein-Gailitz LED**
- **BBDE Ankauf Speicherteich und Grundstück**
- **Wirtschaftshof Ankauf Kehrmaschine**
- **Wasserversorgung Arnoldstein – BA03, Pumpstation Pöckau**
- **Wasserversorgung Arnoldstein – BA 05, Hochbehälter Tschau**
- **Wasserversorgung Arnoldstein – BA 04, Thörl-Maglern**

Erläuterung Finanzierungshaushalt/Ergebnishaushalt/Vermögenshaushalt

Neben dem Finanzierungshaushalt (auf Basis Einzahlungen und Auszahlungen) gibt es einen Ergebnishaushalt (auf Basis von Erträgen und Aufwendungen) sowie eine Vermögensrechnung (Vermögen auf der Aktiv-Seite, Eigen- und Fremdmittel auf der Passivseite). Die Vermögensrechnung ist jedoch nur im Rechnungsabschluss auszuweisen. Mit der Vermögensrechnung ist – ähnlich einer Bilanz – das gesamte Gemeindevermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) den Fremdmitteln (Schulden, Rückstellungen, Verbindlichkeiten) gegenübergestellt. Die Differenz ist das Nettovermögen (Eigenkapital.) Sie legt offen, welches Vermögen – insbesondere Sachanlagevermögen -die Gemeinde hat und welche Substanz sie erhalten muss. Die Vermögensrechnung zeigt auch wie in der Gemeinde das Vermögen finanziert wurde mit Eigenmitteln oder Fremdmitteln.

Finanzierungshaushalt:

Der Finanzierungshaushalt hat seinen Blick fest auf das zu- und abfließende Geld gerichtet. Er zeigt die direkte Geldflussrechnung und die Veränderung an liquiden Mitteln.

Der Finanzierungshaushalt hat 4 Teile – die Ein- und Auszahlungen aus:

- der operativen Gebarung („laufendes Geschäft“)

- der investiven Gebarung (Geld mit dem Vermögen geschaffen wird)
- der Finanzierungstätigkeit (Schulden/Darlehen)
- der nicht voranschlagswirksamen Gebarung („Durchläufer“, Verwaltungsgeld)

Finanzierungshaushalt – Gesamt der Marktgemeinde Arnoldstein:

Einzahlungen operative Gebarung: € 19.568.267,90

Auszahlungen operative Gebarung: € 19.393.286,72

Saldo 1 Geldfluss operative Gebarung: € 174.981,18

Einzahlungen Investitionstätigkeit: € 1.055.195,38

Auszahlungen Investitionstätigkeit: € 1.669.167,13

Saldo 2 Geldfluss aus der investiven Gebarung € - 613.971,75

Saldo 3 Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2) € - 438.990,57

Einzahlungen Finanzierungstätigkeit: € 1.448.200,00

Auszahlungen Finanzierungstätigkeit (Darlehen) € 116.459,09

Saldo 4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit € 1.331.740,91

Saldo 5 – voranschlagswirksame Gebarung (Saldo 3+4) € 892.750,34

Einzahlungen nicht voranschlagswirksame Gebarung € 10.553.135,34

Auszahlungen nicht voranschlagswirksamer Gebarung € 10.427.767,26

Saldo 6 Geldfluss nicht voranschlagswirksame Geb. € 125.368,08

Saldo 7 – Veränderung an liquiden Mitteln € 1.018.118,42

Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt ist mit der Gewinn- und Verlustrechnung in der doppelten Buchhaltung vergleichbar.

Die Darstellung des Ergebnishaushaltes beginnt mit den Erträgen. Diese werden in drei Teilen dargestellt:

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

(z.B. Abgaben, Kommunalsteuer, Ertragsanteile)

Erträge aus Transfers

(Transfers von Bund, Land, EU)

Finanzerträge

(Erträge, die mit der Finanzierungstätigkeit zusammenhängen)

Nach den Erträgen werden die Aufwendungen dargestellt. Diese Darstellung sind in vier Teile gegliedert:

Personalaufwand

Sachaufwand**Transferaufwand** (zB. Subventionen)**Finanzaufwand** (Aufwendungen für Zinsen)

Die Erträge abzüglich der Aufwendungen ergibt das „Nettoergebnis“, das die Verbindung des Ergebnishaushaltes zum Vermögenshaushalt ist.

Am Ergebnis erkennt man, wie viele Ressourcen in einem Jahr erwirtschaftet werden konnten und wie viele Ressourcen in einem Jahr verbraucht werden.

Der Ergebnishaushalt der Marktgemeinde Arnoldstein im Jahr 2023 ergibt folgendes Bild:

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit:	€ 18.629.710,53
Erträge aus Transfers:	€ 2.472.544,07
<u>Finanzerträge:</u>	<u>€ 4.998,24</u>
Summe Erträge:	€ 21.107.252,84
Personalaufwand:	€ 3.320.087,24
Sachaufwand (ohne Transferaufwand):	€ 8.627.266,06
Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers):	€ 9.672.108,14
Finanzaufwand:	€ 35.961,33
Summe Aufwendungen	€ 21.655.422,77
Nettoergebnis:	€ - 548.169,93
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 45.003,24
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 299.991,57
<u>Saldo Haushaltsrücklagen</u>	<u>€ - 254.988,33</u>
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 803.158,26

Zieht man die Aufwendungen von den Erträgen ab, erhält man ein negatives Nettoergebnis in der Höhe von € 803.158,26. Es ist jedoch zu beachten, dass dieses Nettoergebnis sämtlichen Gebührenhaushalte der Marktgemeinde Arnoldstein beinhaltet.

Der Ergebnishaushalt ohne die marktbestimmten Betriebe beträgt: - € 766.380,09

Aus der folgenden Übersicht sind die wesentlichsten Salden der Ergebnisrechnung unter der Berücksichtigung der Gebührenhaushalte nochmals zusammengefasst:

	ERGEBNISHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00
Gesamthaushalt:	-€ 548.169,93	-€ 803.158,26
abzüglich:		
820 Wirtschaftshof	-€ 181.627,41	-€ 181.627,41
850 Wasserversorgung	-€ 22.251,41	-€ 22.637,04
851 Abwasserentsorgung	€ 1.091,24	€ 0,00
852 Abfallentsorgung	€ 168.018,02	€ 167.486,28
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	€ 251.465,65	€ 0,00
859* sonst. Betr. markt. Tätigk.	€ 0,00	€ 0,00
Zwischensummen	-€ 764.866,02	-€ 766.380,09

Gebührenhaushalte

Ein äußerst positives Ergebnis konnte im Gebührenhaushalt Müllbeseitigung erzielt werden. Der Finanzierungssaldo des operativen Ergebnisses beträgt € 244.315,52, sodass damit der Ankauf der kleinen Kehrmaschine vollständig finanziert werden konnte.

Der Gebührenhaushalt der Wasserversorgung konnte im Finanzierungshaushalt der operativen Gebarung ein positives Ergebnis in der Höhe von € 14.728,19 erzielen. Der Ergebnishaushalt weist ein kleines Minus in der Höhe von € 22.637,04 auf. Der Saldo 5 im Finanzierungshaushalt weist ein positives Ergebnis in der Höhe von € 1.021.636,30. Das positive Ergebnis resultiert aus der vorzeitigen Abberufung des Darlehens für das Projekt Wasserversorgung Hochbehälter Tschau, mit dem im Jahr 2024 begonnen wird.

Der Wirtschaftshof weist im Ergebnishaushalt ein Minus von € 181.627,41 auf und auch der Finanzierungshaushalt weist ein negatives Ergebnis von rund € 145.000,00 auf.

Der Haushalt der gemeindeeigenen Wohnungen weist ein positives Ergebnis in der Finanzierungsrechnung in der Höhe von rund € 264.000,00 auf. € 251.465,65 wurden der Rücklage zugeführt.

Vermögenshaushalt:

Die Vermögensrechnung hat die wesentliche Aufgabe, ein umfassendes Bild über die Vermögens- und Schuldenlage am Ende des Jahres (Stichtag war der 31.12. jeden Jahres) zu geben.

Die Vermögensrechnung zeigt die Aktiva (Mittelverwendung) in zwei großen Blöcken, dem lang- und kurzfristigen Vermögen.

Langfristiges Vermögen: € 39.568.364,85

Kurzfristiges Vermögen: € 5.184.826,03

Summe: € 44.753.190,88

Das Vermögen der Marktgemeinde Arnoldstein besteht aus ca. 88 % langfristigen Vermögen. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich das langfristige Vermögen um rund € 364.282,44 und das kurzfristige Vermögen erhöhte sich um € 1.102.050,77.

Die Vermögensrechnung zeigt die Passiva (Mittelherkunft) in vier großen Blöcken, dem Nettovermögen, den Sonderposten Investitionszuschüsse, den lang- sowie den kurzfristigen Fremdmitteln.

Nettovermögen: € 17.435.072,63

Sonderposten Investitionszuschüsse: € 22.376.264,27

Langfristige Fremdmittel: € 3.127.456,15

Kurzfristige Fremdmittel: € 1.814.397,83

Summe: € 44.753.190,88

Das Nettovermögen der Marktgemeinde Arnoldstein beträgt per 31.12.2023 17.435.072,63 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 525.026,10 verringert. Die Verminderung resultiert aus folgenden negativen Ergebnissen:

- € 803.158,26 (negativer Ergebnishaushalt Saldo 00)

+ € 254.988,33 (Erhöhung Rücklagen)

+ € 23.143,83 (Erhöhung Neubewertungsrücklagen v. Beteiligungen)

Die langfristigen Fremdmittel umfassen Finanzschulden (Darlehen) und langfristige Rückstellungen. Der Darlehensstand erhöhte sich auf Grund der Neuaufnahmen des Wasserversorgungsdarlehens (BA04 und BA 05) um rund 1,3 Millionen Euro.

BESCHLUSSANTRAG:

Vom Finanzreferenten ergeht im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Antrag, den Rechnungsabschluss 2023 gemäß § 54 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der derzeit geltenden Fassung, zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Ing. Adis Oruč, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Gerd Tolazzi, GRE Herbert Buchacher, und GRE Ing. Florian Fina (alle SPÖ-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE

Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmhaltung üben, angenommen.

Zu Punkt 6.) der Tagesordnung

Gebührenbremse 2024 (Bundeszweckzuschuss)

Im Oktober 2023 wurde im Nationalrat das Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse beschlossen.

In diesem Gesetz gewährt der Bund den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen. Die länderweise Aufteilung der Mittel richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 heranzuziehen ist. Die näheren Details zur Abwicklung und die Anteile der einzelnen Gemeinden sind von den Ländern auf Basis von Richtlinien festzulegen. Dementsprechend hat die Kärntner Landesregierung am 07.12.2023 eine Richtlinie erlassen. Gemäß dieser Richtlinie gewährt der Bund dem Land einen einmaligen Zweckzuschuss in der Höhe von € 9.437.902,00. Dabei entfällt ein Betrag von € 117.587,00 auf die Marktgemeinde Arnoldstein. Dies entspricht einem Betrag von € 16,72 pro Einwohner.

Dieser Betrag wurde den Gemeinden vom Land Kärnten bis spätestens 31.03.2024 zur Auszahlung gebracht. Weiters ist es gemäß der Richtlinie notwendig bis spätestens 30.06.2024 einen Gemeinderatsbeschluss darüber zu fassen, für welchen Gebührenhaushalt die Mittel verwendet werden. Zudem ist in der Beschlussfassung festzulegen, wie die Gemeindebürger über die Verwendung der Mittel und die Auswirkung auf den jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit informiert werden. Vom Bürgermeister ist der Kärntner Landesregierung bis spätestens 30.09.2024 die Verwendung der Mittel in Form eines Berichtes nachzuweisen.

Bei der Marktgemeinde Arnoldstein wäre es sinnvoll, die Gebührenbremse dem Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ zukommen zu lassen, da dringende Investitionen (BA 05, Hochbehälter Tschau, BA 04 Thörl-Maglern) durchzuführen sind und dadurch der Ergebnishaushalt durch die Zinskosten, der aufzunehmenden Darlehen, Darlehenstilgungen und in weiterer Folge Abschreibungen enorm belastet wird. Zudem verzeichnete der Gebührenhaushalt Wasserversorgung im Rechnungsabschluss 2023 ein negatives Ergebnis im Ergebnishaushalt von -22.637,04 Euro.

Der Voranschlag 2024 des Gebührenhaushaltes Wasserversorgung verzeichnet im Saldo 5 der Finanzierungsrechnung derzeit ein negatives Ergebnis von -143.300,00 Euro.

Die Wasserbezugsgebühr wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.12.2023 mit brutto € 2,08 festgesetzt. Laut Folgelastenberechnung des Wasserwerkes ergibt die kumulierte Unterdeckung bei dieser Gebührenhöhe ein prognostiziertes Minus von rund € 70.000,00. Durch die Vereinnahmung der Mittel der Gebührenbremse in den Wasserhaushalt kann der Aufbau der kumulierten Unterdeckung für das Jahr 2024 vermindert werden. Ohne den Einbau der Gebührenbremse in den Wasserhaushalt hätte die Gebühr mit € 2,43 festgesetzt werden müssen.

Die Marktgemeinde Arnoldstein wird die Gemeindegänger über die Verwendung der Mittel des Zweckzuschusses über die Homepage und die Gemeindezeitung informieren.

GV Ing. Fertala zeigt sich verwundert darüber, warum bei der Zuführung des Zweckzuschusses keine soziale Staffelung eingearbeitet wurde. Daher wird durch die ÖVP-Fraktion gemeinsam mit der FPÖ-Fraktion ein Abänderungsantrag eingebracht.

Der Bürgermeister bringt zunächst den **ÖVP&FPÖ-Abänderungsantrag** zur Abstimmung.

BESCHLUSS:

Der ÖVP&FPÖ-Abänderungsantrag wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Ing. Adis Oruč, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Gerd Tolazzi, GRE Herbert Buchacher, und GRE Ing. Florian Fina (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), abgelehnt.

Anschließend wird durch den Vorsitzenden der **Hauptantrag** zur Abstimmung gebracht.

Über Antrag des Bürgermeisters ergeht im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehender Beschlussantrag:

Der auf die Marktgemeinde Arnoldstein entfallene Zweckzuschuss des Bundes in der Höhe von € 117.587,00, wird gemäß Richtlinie der Kärntner Landesregierung vom 7. Dezember 2023, Zl. 03-All-2841/12-2023, in der Gesamthöhe von € 117.587,00 als Einnahme im Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit „850 Betrieb der Wasserversorgung“ verwendet, um die Höhe der ansonsten höher ausfallenden Wasserbezugsgebühr zu reduzieren. Die Gemeindegänger sind über die Verwendung der Mittel und deren Auswirkung in der Gemeindezeitung und über die Homepage der Marktgemeinde Arnoldstein zu informieren.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Ing. Adis Oruč, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Gerd Tolazzi, GRE Herbert Buchacher, und GRE Ing. Florian Fina (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria

Köpf, GRE Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), angenommen.

Zu Punkt 7.) der Tagesordnung

1. Nachtragsvoranschlag 2024

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat, wenn durch Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird einen Nachtragsvoranschlag, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, durch Verordnung zu beschließen.

Die Erstellung eines 1. Nachtragsvoranschlages ist vor allem erforderlich, da auf Grund der Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2023 die Voranschlagsbeträge entsprechend der vom Gemeinderat beschlossenen Investitions- und Finanzierungspläne für folgende Vorhaben anzupassen sind:

- Masterplan, Ortsraumgestaltung, Architekturwettbewerb
- Gemeindestraßen, Asphaltierungen, Ludwiggründe
- Radweg R3C, Ortsdurchfahrt Arnoldstein
- Öffentliche Beleuchtung LED (Arnoldstein-Gailitz)

Eine von der Finanzverwaltung erstellte Liste mit sämtlichen Änderungen der Voranschlagsbeträge des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 inklusive kurzen Erläuterungen und die 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024 inklusive aller Beilagen liegt diesem Amtsvortrag als wesentlicher Bestandteil bei.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes folgender BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt beigeschlossene Verordnung vom 18. April 2024, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024).

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 8.) der Tagesordnung

Verkauf von Grundstücksteilflächen aus dem Öffentlichen Gut, KG Maglern

Mit Schreiben vom 21.06.2023 stellt die Glass Emotion Murano AT GmbH, Klagenfurt, unter Beischluss von Planskizzen den Antrag, eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 190 m² aus der Parzelle 1006/22, KG Maglern, anzukaufen. Begründet wird die Antragstellung mit einem geplanten Bauprojekt bzw. der damit verbundenen Errichtung von PKW-Abstellflächen (Näheres ist den Beilagen zu entnehmen).

Das Grundstück 1006/22, KG Maglern ist der EZ 519, GB Maglern zugeordnet und ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein als Ersichtlichmachung B83 Kärntner Straße (Verkehrsfläche) ausgewiesen. Aus dieser Fläche soll lt. Plandarstellung die obenerwähnte Teilfläche getrennt und an die Antragstellerin veräußert werden.

Aus Sicht der Gemeindestraßenverwaltung erweist sich die gegenständliche Fläche als entbehrlich und könnte der Antragstellerin unter der Voraussetzung der Einbeziehung der südwestlich angrenzenden verbleibenden Restfläche veräußert werden. Mit ggstl. Kaufansuchen hat sich der Bauausschuss in seiner Sitzung bereits im September 2023 befasst und wurden zwischenzeitlich seitens der Kaufinteressentin alle geforderten Urkunden zur weiteren Behandlung vorgelegt.

Als Grundlage für die Preisfindung wird das Schätzgutachten des Ing. J. K. im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf an Frau W. K./Herrn F. S. herangezogen, welches den m²-Preis mit € 95,-- festlegt. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die zum Verkauf stehende Grundstücksfläche eine Arrondierungsfläche zum Grundstück der Kaufinteressentin in Zusammenhang mit deren geplanten Verwertungsabsicht darstellt.

GV Ing. Fertala ist, wie bereits in der Sitzung des Gemeindevorstandes, der Meinung, dass das auf den Verkauf der Grundstücksfläche folgende Bauprojekt katastrophale Auswirkungen auf das Ortsbild haben wird. Daher wird seitens der ÖVP-Fraktion ein Abänderungsantrag zu diesem TOP eingebracht.

Der Vorsitzende stellt dazu fest, dass es aus seiner Sicht zu keiner katastrophalen Auswirkung hinsichtlich des Ortsbildes kommen wird, da bereits in anderen Ortschaften der Gemeinde ähnliche Bauprojekte zur Umsetzung gelangt sind, welche das Ortsbild nicht beeinflussen.

Zusätzlich wird es auch im vorliegenden Bauprojekt die Möglichkeit geben die projektierte Mauer an der südlichen Grundstücksgrenze zu begrünen und damit eine Entschärfung der Höhe vorzunehmen. Eine Befassung des Bauausschusses mit dem bevorstehenden Bauprojekt – wie im ÖVP-Abänderungsantrag angeregt – ist aus gesetzlichen Gegebenheiten nicht möglich und ist daher aus seiner Sicht der ÖVP-Abänderungsantrag abzulehnen.

Der Bürgermeister bringt zunächst den **ÖVP-Abänderungsantrag** zur Abstimmung.

BESCHLUSS:

Der ÖVP-Abänderungsantrag wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Ing. Adis Oruč, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Gerd Tolazzi, GRE Herbert Buchacher, und GRE Ing. Florian Fina (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria

Köpf, GRE Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), abgelehnt.

Anschließend wird durch den Vorsitzenden der **Hauptantrag** zur Abstimmung gebracht.

Seitens des Baureferenten GV Koch Roland ergeht an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein der Beschlussantrag, die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei -Wolf ZT GmbH, GZ 10020/23 ersichtlich gemachte Teilfläche 1 aus der Parzelle 1006/22, KG Maglern im Ausmaß von 236 m² im Sinne des, diesem Amtsvortrag beigeschlossenen Kaufvertrages der öffentlichen Notarin Mag. Elvira Traar, Entwurf vom 08.02.2024, AZ 2989/N/MS, an die Glass Emotion Murano AT GmbH, Alter Platz 24, 9020 Klagenfurt, zu veräußern.

BESCHLUSS:

Der Antrag des GV Koch Roland wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Ing. Adis Oruč, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Gerd Tolazzi, GRE Herbert Buchacher, und GRE Ing. Florian Fina (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), angenommen.

Zu Punkt 9.) der Tagesordnung

Grundankauf WVA Arnoldstein; Pumpwerk Siebenbrunn / Tschau

Unter Verweis auf den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 06. Juli 2023 hinsichtlich der Sicherung von „Überwasser“ seitens der Wassergenossenschaft Radendorf, besteht die Notwendigkeit, im Nahbereich der Quellfassung Siebenbrunn eine Pumpstation vorzusehen, um dadurch den Niveauunterschied zw. der Quellfassung und den Hochbehältern (St. Leonhard b. S. (neu)) und Tschau (Bestand), zu überbrücken. Diesbezüglich konnten in mehreren Gesprächen mit der Agrargemeinschaft Radendorf - St. Leonhard, vertreten durch den Obmann S. K., dahingehend Einigkeit erzielt werden, eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 83 m² aus der Parzelle 597/1, KG 75417 Hart anzukaufen. Die Firma CCE Ziviltechniker GmbH hat diesbezüglich bereits ein Projekt ausgearbeitet, aus welchem eben auch die erforderliche Grundfläche für die Projektrealisierung ersichtlich ist.

Weiters konnte mit Obmann S. K. auch dahingehend Einigkeit erzielt werden, den Verkaufspreis in Anlehnung an den begutachteten und in der GR-Sitzung vom 21. Dezember 2023 beschlossenen Kaufpreis in Höhe von € 33,--/m² festzulegen (Projekt Hochbehälter St. Leonhard b. Siebenbrunn, Grundstückseigentümer DI H. M.; Schätzgutachten SV Ing. K. J. vom 07.11.2023).

ERGÄNZUNG VOM 28.03.2024:

Am 28.03.2024 fand zwischen Vertretern der Marktgemeinde Arnoldstein, der WVA der Marktgemeinde Arnoldstein und mit Vertretern des Vorstandes der Wassergenossenschaft Radendorf eine Besprechung statt und wurde zum Ausdruck gebracht, dass durch die Situierung der geplanten Pumpstation im unmittelbaren Nahbereich zur Quelle die Gefahr besteht, dass unterirdische Quellströme negativ beeinflusst werden könnten. In Gemeinsamkeit wurde vereinbart, die geplante Pumpstation in den östlicheren Bereich der Parzelle 597/1, KG 75417 Hart um zu situieren. Seitens der Vertreter der Wassergenossenschaft Radendorf wurde diesbezüglich die ausdrückliche Zustimmung erteilt – ebenso erteilt Herr S. K. in seiner Funktion als Obmann der Agrargemeinschaft Radendorf - St. Leonhard, als Grundstückseigentümerin diesbezüglich fernmündlich seine Zustimmung. Der beauftragte Planverfasser wird der Marktgemeinde Arnoldstein diesbezüglich adaptierte Planunterlagen zu übermitteln haben.

GV Ing. Fertala ist der Meinung, dass für die Zuleitungen zur Pumpstation die Leitungsrechte auf Fremdgrund entsprechend bewertet und vereinbart werden sollten. Seitens der ÖVP-Fraktion wird daher zu diesem TOP ein Zusatzantrag eingebracht.

Der Bürgermeister bringt zunächst den **Hauptantrag** der zuständigen Referenten zur Abstimmung.

Seitens des Referenten Koch Roland ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen sowie den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt den Ankauf einer Teilfläche im Zirkaausmaß von 83 m² aus der Parzelle 597/1, KG 75417 Hart zum Kaufpreis in Höhe von € 33,--/m². Der Kaufpreis basiert auf dem Schätzgutachten des Ing. Kreschischnig Johann, vom 07.11.2023. Die Feststellung des endgültigen Flächenbedarfs erfolgt erst nach Realisierung des Projektes bzw. der damit verbundenen Endvermessung. Die Kosten für die Vermessung wie Erstellung eines allenfalls erforderlichen Kaufvertrages hat die Marktgemeinde Arnoldstein zu tragen.

BESCHLUSS:

Der Hauptantrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Anschließend wird durch den Vorsitzenden der **ÖVP-Zusatzantrag** zur Abstimmung gebracht.

BESCHLUSS:

Der ÖVP-Zusatzantrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 10.) der Tagesordnung**Übertragung der Kosten für raumordnungsfachliche Gutachten in Umwidmungsverfahren**

Für die Marktgemeinde Arnoldstein entstehen in alljährlich durchzuführenden Umwidmungsverfahren erhebliche Kosten für diverse raumordnungsfachliche Stellungnahmen und Gutachten, Bebauungskonzepte, Masterpläne, Teilbebauungspläne udgl. Die Erforderlichkeit dieser Urkunden basieren im Wesentlichen auf dem Vorprüfungsergebnis bzw. dem Örtlichen Entwicklungskonzept in Anlehnung an die geltende Rechtslage und erweisen sich für einen Abschluss des Umwidmungsverfahren – sprich für eine aufsichtsbehördliche Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses zur Umwidmung - als unbedingte Nachweise.

Des Öfteren kommt es auch vor, dass Umwidmungswerber nach bereits durchgeführten Vorprüfungsverfahren und dem damit verbundenen verwaltungstechnischen und finanziellen Aufwand für die Einholung der Urkunden im Zuge der behördlichen Ermittlungstätigkeit, ihre Anregungen zurückziehen, und somit die Gemeinde die finanziellen Aufwendungen zu tragen hat.

ISd § 53 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021 besteht nunmehr die klare Rechtslage, wonach die Gemeinde berechtigt ist, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen. Dies im Wesentlichen auch dahingehend, als Vereinbarungen zulässig sind, die der Vorbereitung und Umsetzung von im Örtlichen Entwicklungskonzept konkret festgelegten Planungen und Maßnahmen dienen.

BESCHLUSSANTRAG:

Seitens des Referenten Koch Roland ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen sowie den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die Beteiligung der Grundeigentümer:Innen/Interessenten an den, durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten gem. der, diesem Amtsvortrag beigeschlossenen Mustervereinbarung des Landes Kärnten.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 11.) der Tagesordnung**Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung – Verlängerung**

Mittels Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 19.06.2019, Zahl 03-Ro-4-1/1-2019 wurde der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 10.04.2019 genehmigt und dadurch das Umwidmungsbegehren des Herrn H. O. und der Frau R. O. einer positiven Erledigung zugeführt. Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde am Donnerstag, den 27.06.2019, in der Kärntner Landeszeitung veröffentlicht.

Mit den Umwidmungswerbern wurde zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der umzuwidmenden Grundstücksflächen in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen des K-GpIG 1995, eine Vereinbarung abgeschlossen und dieser eine Besicherung in Form einer Bankgarantie mit dem Ende der Laufzeit am 31.03.2024 beigelegt.

Die vorgenannte Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung beinhaltet unter anderem nachstehenden Passus, dass „bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden kann.

Herrn R. O. wurde über Antrag die Baubewilligung zur Änderung des bestehenden Wirtschaftsgebäudes durch Teilabbruch, Aufstockung, tlw. Änderung der Verwendung sowie Errichtung einer Photovoltaikanlage am Dach des ggstl. Baukörpers auf dem Grundstück 388, KG. 75417 Hart, erteilt.

Mittels Schreiben vom 20.02.2024 beantragte Herr O. die Verlängerung der Frist. Begründet wird dieser Antrag damit, dass sich das im Bau befindliche Wohnhaus aufgrund der wirtschaftlichen Situation (immense Erhöhung der Baukosten) nicht bis zum Stichtag 31.03.2024 fertiggestellt werden konnte und diverse Fertigstellungsmaßnahmen im Inneren des Wohnobjektes abzuschließen sind. Die Bauvollendung soll - lt. Angaben des Antragstellers bis zum 30.09.2026 erfolgen.

Stellungnahme seitens des hochbautechnischen Amtssachverständigen:

Im Falle des Herrn O. wird festgehalten, dass die bewilligte Bauführung größtenteils vollendet wurde und eine widmungsgemäße Bebauung (Nutzung ausgenommen) nicht mehr auszuschließen ist. Zur Verzögerung der Fertigstellung kam es aus den im Antrag genannten Gründen. Aus Sicht der Bauabteilung kann von einem berücksichtigungswürdigen Fall ausgegangen werden, weshalb empfohlen wird, dem Antrag positiv entgegenzutreten und die begehrte Fristerstreckung zu gewähren.

Seitens der Marktgemeinde Arnoldstein ist mit den Grundstückseigentümern eine neue Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung abzuschließen.

Seitens des Baureferenten GV Koch Roland ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen sowie den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt, dem Antrag des Herrn R. O. zu entsprechen und gewährt aufgrund des Vorliegens eines berücksichtigungswürdigen Falles die Fristerstreckung zur Fertigstellung des, auf der Parzelle 388, KG. 75417 Hart, in Ausführung stehenden Wohnhauses bis zum 30. September 2026.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 12.) der Tagesordnung**Kauf und Verkauf von Grundstücks(teil-)flächen; KG Riegersdorf, KG Pöckau**

Mit Schreiben vom 06.07.2016 regt Herr Mag. K. G. den Ankauf der öffentlichen Wegparzellen 1098/1, 1099, 961/9 und 1100, alle KG. Riegersdorf, und 898, KG. Pöckau, welche sich allesamt im Alleineigentum der Marktgemeinde Arnoldstein als Verwalterin des Öffentlichen Gutes befinden, an.

Die gegenständlichen Grundstücke befinden sich im Nahbereich des Forstgutes Krainegg (südöstlicher/östlicher und nördlicher Bereich) sowie im südlichen Bereich der B-109 Wurzpass-Straße, vor der Haarnadelkurve. Zur besseren Veranschaulichung sind diesem Amtsvortrag Lagepläne mit der Ersichtlichmachung der gegenständlichen Grundstücke samt Flächenmaßaufstellung beige geschlossen.

Mit ggstl. Thematik hat sich bereits der Fachausschuss sowie auch der Gemeindevorstand befasst und diese vorberaten. Seitens der Behörde wurde die geplante Veräußerung, betreffend der ggstl. Parzellen mit Schreiben vom 29.03.2018 bzw. 28.02.2024 kundgemacht.

Stellungnahme der Gemeindestraßenverwaltung:

Die gegenständlichen Wegparzellen erweisen sich aus Sicht der Gemeindestraßenverwaltung als entbehrlich, zumal diese in der Natur nicht befestigt sind, somit nicht benützbar und als Weg erkennbar sind. Des Weiteren erweisen sich diese überwiegend als exponierte Parzellen und weisen keinen direkten Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen auf. In einem allenfalls durchzuführenden Verfahren zur Auflassung von öffentlichen Straßen, wären sämtliche Eigentümer der an die aufzulassenden Straßen angrenzenden Grundstücke zu berücksichtigen. Nach Überprüfung der Eigentumsverhältnisse der, an die aufzulassenden Straßen angrenzenden Grundstücke, wird festgestellt, dass sich diese ausnahmslos im Eigentum des Herrn Mag. K. G. sowie der Frau S-K. M. befinden und somit von weiteren bzw. anderen Bewerbern unter gleichen Voraussetzungen nicht auszugehen ist.

Hinsichtlich eines eventuellen Verkaufs der Wegparzelle 961/9, KG. Riegersdorf, wird festgehalten, dass lediglich Grundstücke an diese Wegparzelle angrenzen, welche sich ausschließlich im Eigentum des Mag. K. G. sowie der Frau S-K. M. befinden und somit diese Wegparzelle von einem eingeschränkten Benutzerkreis befahren wird. Die Wegparzelle endet lt. Kataster als Sackgasse. Aus Sicht der Gemeindestraßenverwaltung erweist sich die gegenständliche Wegparzelle ebenso als entbehrlich.

Im Gegenzug erweisen sich die Teilflächen der Parzellen 905/3 und 913/2, beide KG Riegersdorf für die Marktgemeinde Arnoldstein als erforderlich, da diese eine nach Einbindung in das Öffentliche Wegenetz eine wesentliche Verbesserung der Zufahrtssituation zum Hochbehälter Tschau darstellen.

Über Auftrag der Marktgemeinde Arnoldstein liegt zur Preisfindung ein Schätzgutachten des SV Ing. J. K., datiert mit 16.02.2024 vor, welches seitens des Ing. N. J. im Vorfeld der Beschlussfassung zur Kenntnis genommen wurde.

Über Ersuchen und zur Präzisierung wurde der Marktgemeinde Arnoldstein mitgeteilt, dass die Eigentumsübertragung der gegenständlichen Flächen jeweils ins Hälfteeigentum des Herrn Mag. G. K. sowie der Frau M. S-K. erfolgen soll.

Wie in der GV-Sitzung vom 9.4.2024 bereits angefragt, erkundigt sich GV Ing. Gerd Fertala nach den Eigentümern der an die zu veräußernden Grundstücke angrenzenden Flächen und wird dazu von BAL Schaschl informiert, dass seitens des Bauamtes eine Auflistung derselben angefertigt wurde. Diese zeigt eindeutig, dass sämtliche zu veräußernden Grundstücke von Flächen umschlossen sind, welche bereits im Eigentum der Familie S-K. sind.

Daraufhin wird von GV Ing. Gerd Fertala für die ÖVP-Fraktion zu diesem TOP ein Abänderungstrag eingebracht.

Der Bürgermeister bringt zunächst den **ÖVP-Abänderungsantrag** zur Abstimmung.

BESCHLUSS:

Der ÖVP-Abänderungsantrag wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GR Stefanie Brenndörfer, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Ing. Adis Oruč, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Gerd Tolazzi, GRE Herbert Buchacher, und GRE Ing. Florian Fina (alle SPÖ-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion) und die Stimme von GR Werner Koch (SPÖ-Fraktion) abgelehnt.

Anschließend wird durch den Vorsitzenden der **Hauptantrag** zur Abstimmung gebracht.

Seitens des Vorsitzenden ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen sowie den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt den Verkauf nachstehender Öffentlicher Wegparzellen an Herrn Mag. G. K., Steinhaus, und Frau M. S-K., Wels, zum jeweils Hälfteeigentum und zum Verkaufspreis lt. Schätzgutachten des SV Ing. K. J. vom 16.02.2024 zum genannten Verkaufspreis von € 9.839,--:

GST NR.	KG	Fläche m²	Anmerkung
961/9	75436	707	
1098/1	75436	1169	
1099	75436	234	
1100	75436	106	
898	75433	105	
1097	75436	761	Teilfläche lt. Vermessung DI Maletz, 14.05.2018; GZ 4518/2017
1097	75436	24	Teilfläche lt. Vermessung DI Maletz, 14.05.2018; GZ 4518/2017

	Summe	3106	
--	--------------	-------------	--

Weiters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein den Ankauf nachstehender Grundstücksteilflächen seitens der Frau M. S-K., Wels, lt. Schätzungsgutachten des SV Ing. J. K. vom 16.02.2024 und die damit verbundene Eigentumsübertrag in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zum Kaufpreis in Höhe von € 2.642,--:

GST NR.	KG	Fläche m²	Anmerkung
905/3	75436	299	Teilfläche lt. Vermessung DI Maletz, 14.05.2018; GZ 4518/2017
913/2	75436	125	Teilfläche lt. Vermessung DI Maletz, 14.05.2018; GZ 4518/2017
	Summe	424	

Die Kosten für allenfalls erforderliche Vertragswerke sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung hat alleinig der Käufer zu tragen.

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung zur Auflassung des Öffentlichen Gutes gemäß dem beigeschlossenen Verordnungsentwurf.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GR Stefanie Brenndörfer, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Ing. Adis Oruč, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Gerd Tolazzi, GRE Herbert Buchacher, und GRE Ing. Florian Fina (alle SPÖ-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion) und die Stimme von GR Werner Koch (SPÖ-Fraktion) angenommen.

Zu Punkt 13.) der Tagesordnung

Übernahme von Grundstücksteilflächen in das Öffentliche Gut; Bebauungskonzept St. Leonhard Süd

Das Teilungs- und Bebauungskonzept Radendorf – St. Leonhard b. S., erstellt seitens des OPL DI J. K. vom 09.06.2016, GZ: 15031-SV-02 ist die planerische Grundlage für die Baulanderweiterung im südlichen Bereich der Ortschaften Radendorf und St. Leonhard b. Siebenbrunn.

Derzeit erfolgt die Verwertung des 4. Bauabschnittes und werden seitens der Marktgemeinde Arnoldstein die infrastrukturellen Erschließungs- und Versorgungserfordernisse vorbereitet. Der Verlauf der „Ost-West-Erschließung“ basiert natürlich ebenso auf dem vorgenannten Teilungs- und Bebauungskonzept.

Seitens der Marktgemeinde Arnoldstein ist es erforderlich, um ein Verfahren gem. den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes durchzuführen, einen Beschluss dahingehend zu fassen, die ggstl. Grundstücksteilflächen in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zu übernehmen und diese Fläche mittels Verordnung zur Öffentlichen Verkehrsfläche zu erklären.

Diesem Amtsvortrag wird die Vermessungsurkunde V408 der Vermessung Dipl.-Ing. H. T., Faak am See vom 07.02.2024, GZ: 611/2023, beigeschlossen.

BESCHLUSSANTRAG:

Seitens des zuständigen Referenten GV Roland Koch ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein die Beschlussempfehlung, die diesem Amtsvortrag beigeschlossene Verordnung zur Erklärung ggstl. Grundstücke (Teilflächen) gem. Vermessungsurkunde V408 der Vermessung Dipl.-Ing. H. T., Faak am See, vom 07.02.2024, GZ: 611/2023, zur öffentlichen Verkehrsfläche zu beschließen. Die Übernahme erfolgt kosten- und geldlastenfrei.

BESCHLUSS:

Der Antrag des GV Roland Koch wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 14.) der Tagesordnung

Änderung Flächenwidmungsplan, Individualverfahren 2017/2024

Der Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen hat sich mit der vorliegenden Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in seiner Sitzung am 15. Februar 2018 bereits befasst.

Mittels Schreiben der Marktgemeinde Arnoldstein vom 08.10.2018, Zahl 031/Indiv2017/2018 TT, wurde der unten angeführte Umwidmungspunkt kundgemacht und wurde anher das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung fachliche Raumordnung ersucht, ein Vorprüfungsverfahren einzuleiten.

Basierend auf dem Ergebnis dieses Vorprüfungsverfahrens wurden seitens der Marktgemeinde Arnoldstein die empfohlenen Fachstellungnahmen eingeholt und liegen diese nun vollständig vor.

Onr.: 7/2017

Umwidmungswerber:	E.P.
Umwidmung:	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet
Grundstück:	665/1 (Fläche 1.056 m²), KG 75436 Riegersdorf

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt am nördlichen Teil seiner Grundparzelle 665/1, KG Riegersdorf, im Anschluss an den örtlichen Erschließungsweg ein Wohnhaus zu errichten. Aus diesem Grund sucht er um Umwidmung einer Fläche im Ausmaß von ca. 1.000 m² von Grünland in Bauland Dorfgebiet an.

Das Grundstück befindet sich im nordwestlichen Siedlungsbereich von Tschau, einer Ortschaft der „Unteren Gegend“ im östlichen Gemeindegebiet.

Tschau stellt einen dörflichen Ortsbereich in Hanglage dar. Die Baulandflächen sind mit der Widmung Bauland Dorfgebiet belegt. Das gegenständliche Grundstück steigt, ausgehend vom Erschließungsweg, steil Richtung Süden an. Wohnbebauung schließt nördlich, östlich und auch weiter südlich an. Im Westen reichen Waldflächen bis an die Grundstücksgrenze.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde ist die zur Umwidmung gewünschte Fläche für eine bauliche Verwertung vorgesehen und befindet sich innerhalb der festgelegten absoluten Siedlungsgrenzen in diesem Bereich.

Das Verfahren ist nunmehr so weit gediehen, als der Beschluss zur Umwidmung erfolgen kann, da sowohl sämtliche Gutachten positiv sind wie auch der Umwidmungswerber seiner Verpflichtung zum Abschluss der Bebauungsverpflichtung samt Besicherung nachgekommen ist.

BESCHLUSSANTRAG:

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt nachstehende Umwidmung:

Onr.: 7/2017

Umwidmungswerber: E.P.
Umwidmung: Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet
Grundstück: 665/1 (Fläche 1.056 m²), KG 75436 Riegersdorf

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 15.) der Tagesordnung

Änderung Flächenwidmungsplan, Individualverfahren 2023/2024

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 bereits mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes – Individualverfahren 2023 befasst und diesbezüglich auch entsprechende Beschlüsse gefasst. Das Verfahren ist nunmehr auch bei den verbleibenden Umwidmungspunkten soweit gediehen, als der Beschluss zur Umwidmung erfolgen kann, da zwischenzeitlich alle Fachstellungnahmen vollständig vorliegen.

Die unten angeführten Umwidmungspunkte wurden kundgemacht sowie seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung fachliche Raumordnung, vorgeprüft.

Onr.: 14/2023

Umwidmungswerber: C. S.
14a/2023- Umwidmung: Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Sondergebiet Betriebstankstelle
Grundstück: 242 (Teilfläche 380 m²), KG 75427 Maglern
14b/2023- Umwidmung: Allgemeine Verkehrsfläche in Bauland Sondergebiet Betriebstankstelle
Grundstück: 1006/18 (Teilfläche 442 m²) KG 75427 Maglern

Die Betriebstankstelle befindet sich im nordöstlichen Siedlungsrandbereich der Ortschaft Maglern, im Zwickel zwischen der L48 Hohenthurner Straße und der Gemeindestraße. Westlich der Betriebstankstelle befindet sich die Tischlerei Novak. Die zur Umwidmung beantragten Flächen schließen östlich, nördlich und südlich an die bestehende Sonderwidmung an.

Im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein ist die bestehende Betriebstankstelle als Bauland Sondergebiet Betriebstankstelle gewidmet. Die südlich verlaufende Gemeindestraße weist die Widmung Allgemeine Verkehrsfläche auf. Im Westen verläuft die L48 Hohenthurner Straße, welche als Landesstraße ersichtlich gemacht ist. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden und Osten sind als Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche gewidmet. Das Landschaftsschutzgebiet „LSG Burgberg Straßfried“ grenzt unmittelbar an die Grundparzelle 242, KG Maglern.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Arnoldstein wird die Betriebstankstelle als Siedlungssplitter erfasst und liegt außerhalb der festgelegten relativen und absoluten Siedlungsgrenzen der Ortschaft Maglern.

Die geplanten baulichen Ergänzungen zur bestehenden Betriebstankstelle stellen eine qualitative Aufwertung der bestehenden Nutzung dar und entsprechen den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird empfohlen, die gesamte GP 242, KG Maglern sowie die ehemalige Teilfläche der Straßenparzelle 1006/18 als Bauland Sondergebiet Betriebstankstelle zu widmen. Aufgrund der äußersten Siedlungsrandlage können Nutzungskonflikte mit den weiter westlich gelegenen Wohnobjekten vermieden werden.

Um einen harmonischen Übergang hin zur freien Landschaft herzustellen, wird empfohlen, den östlichen Randbereich der Betriebstankstelle einzupflanzen.

Eine Ausweitung der Sondergebietswidmung in nördliche Richtung (GP 243/1, KG Maglern) ist aus raumordnungsfachlicher Sicht abzulehnen und würde eine Neuverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Burgberg Straßfried“ voraussetzen.

BESCHLUSSANTRAG:

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt nachstehende Umwidmung:

Onr.: 14/2023

Umwidmungswerber:	C. S.
14a/2023- Umwidmung:	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Sondergebiet Betriebstankstelle
Grundstück:	242 (Teilfläche 380 m²), KG 75427 Maglern
14b/2023- Umwidmung:	Allgemeine Verkehrsfläche in Bauland Sondergebiet Betriebstankstelle

Grundstück: 1006/18 (Teilfläche 442 m²) KG 75427 Maglern

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Berichtigung

Onr.: 08/2023

Umwidmungswerber: D. T.
Umwidmung: Ersichtlichmachung Hauptbahn in Bauland Dorfgebiet
Grundstück: 264/8 (Teilfläche 239 m²), KG 75402 Arnoldstein

In der GR-Sitzung am 21. Dezember 2023 wurde zu gegenständlicher Ordnungsnummer ein negativer Beschluss gefasst, zumal seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP-Strategische Umweltprüfung, eine negative Fachstellungnahme vorlag. In der Zwischenzeit führte die zuständige Amtssachverständige einen Ortsaugenschein durch und wurde basierend auf dem Ergebnis dieses Ortsaugenscheins der Marktgemeinde Arnoldstein eine positive Fachstellungnahme übermittelt.

Raumordnungsfachliche Stellungnahme:

Frau A. G. ist Eigentümerin der Grundparzelle 264/8, KG Arnoldstein, und beabsichtigt diese baulich zu verwerten. Das Teilstück im nordöstlichen Bereich der Grundparzelle im Ausmaß von ca. 239 m², welches zwischenzeitlich in ihrem Besitz überging, soll nun auch als Bauland Dorfgebiet gewidmet werden.

Das gegenständliche Grundstück befindet sich innerhalb des Gemeindehauptortes Arnoldstein im südlichen Anschluss an die Bahnstrecke. Die umliegende Bebauung ist geprägt durch mehrgeschossigen Wohnbau sowie Einfamilienhausbebauung. In der Natur liegt eine weitgehend ebene Fläche vor.

Der Großteil der GP 264/8, KG Arnoldstein, ist - wie das gesamte Siedlungsgebiet im Umfeld - als Bauland Dorfgebiet gewidmet. Die derzeit als Hauptbahn ersichtlich gemachte Teilfläche der Bauparzelle 264/8 wurde zwischenzeitlich derselben zugeschlagen, ohne jedoch eine entsprechende Widmungsanpassung durchzuführen (ähnlich ist die Situation auf den östlich angrenzenden Grundparzellen und im Bereich der ausgeschiedenen Verkehrsfläche auf der GP 264/9, KG Arnoldstein).

Die beantragte Umwidmungsfläche befindet sich innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und weist keine naturschutzrechtlichen Einschränkungen auf.

Bei der beantragten Umwidmungsfläche handelt es sich um eine geringfügige arrondierende Umwidmungsmaßnahme im Ausmaß von 239 m² zur gesamtheitlichen Erfassung der Grundparzelle 264/8, KG Arnoldstein, als Bauland Dorfgebiet. Aufgrund der direkten Bahnnähe ist im Rahmen des Kundmachungsverfahrens eine Stellungnahme der Abt. 8 des AKL einzuholen.

BESCHLUSSANTRAG:

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt nachstehende Umwidmung:

Onr.: 08/2023

Umwidmungswerber: D. T.
 Umwidmung: Ersichtlichmachung Hauptbahn in Bauland Dorfgebiet
 Grundstück: 264/8 (Teilfläche 239 m²), KG 75402 Arnoldstein

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Onr.: 12/2023

Umwidmungswerber: M. E.
 12a/2023- Umwidmung: Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland Garage
 Grundstück: 549/5 (Teilfläche 49 m²), KG 75402 Arnoldstein
 12b/2023- Umwidmung: Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland Dorfgebiet
 Grundstück: 549/5 (Teilfläche 124 m²) KG 75402 Arnoldstein

Mit dem ggstl. Umwidmungspunkt hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 bereits befasst und wurde im Beschluss versehentlich die Widmungsbezeichnung „Grünland-Carport“ anstatt „Grünland-Garage“ verwendet.

Da sich zwischenzeitlich weder die Rechts- noch die Sachlage geändert hat, ergeht an den Gemeinderat nachstehender Beschlussantrag als Korrektur:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt nachstehende Umwidmung:

Onr.: 12/2023

Umwidmungswerber: M. E.
 12a/2023- Umwidmung: Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland Garage
 Grundstück: 549/5 (Teilfläche 49 m²), KG 75402 Arnoldstein
 12b/2023- Umwidmung: Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland Dorfgebiet
 Grundstück: 549/5 (Teilfläche 124 m²) KG 75402 Arnoldstein

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 16.) der Tagesordnung**Zugewiesener Antrag aus der GR-Sitzung vom 15.09.2022 (Windeltonne)**

Im Rahmen der Gemeinderatsitzung vom 15.09.2022 wurde durch die FPÖ-Fraktion gegenständlicher Antrag eingebracht und dem Ausschuss für Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschaft zugewiesen. Im Rahmen der Behandlung des Antrages in Ausschusssitzung am 24.11.2022 wurde dieser Tagesordnungspunkt aufgrund mangelnder Informationen abgesetzt und UB Bürger ersucht, ergänzende Informationen sowie einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten und dem Ausschuss erneut vorzulegen. Somit wurde der gegenständliche Antrag in der Sitzung vom 13.03.2024 erneut behandelt und die Ausschussmitglieder betreffend die eventuellen Modelle und Kosten wie folgt informiert:

Variante 1 - Ausgabe Restmüllsäcke:

10 Stück inkl. Entsorgung	€	46,90
6 Rollen jährlich a` € 46,90	€	281,40

Gesamtkostenaufwand bei 55 Geburten pro Jahr € 15.477,30**Variante 2 - Bereitstellung Windeltonne:**

Anschaffungspreis Restmüllgefäß inkl. Zustellung	€	45,00
Gesamtkosten Bereitstellung Restmülltonnen	€	2.475,00
120l Tonne bei zweiwöchiger Entleerung	€	172,61
Durchschnittliche Geburten pro Jahr 55	€	9.493,55
<u>Gesamtkostenaufwand pro Jahr</u>	€	<u>11.968,55</u>

Diese enormen Mehrkosten (Variante 1 oder Variante 2) sind derzeit seitens der Marktgemeinde Arnoldstein nicht finanzierbar.

Seitens des Ausschusses wurde daher beschlossen, die momentane Vorgangsweise beizubehalten und über die Möglichkeit des kostenlosen Austausches des Restmüllgefäßes in der nächsten Gemeindezeitung zu informieren.

BESCHLUSSANTRAG:

Durch den Vorsitzenden ergeht im Wege des Ausschusses für Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschaft sowie im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein folgende Beschlussempfehlung:

Der selbständige Antrag der FPÖ-Fraktion aus der Gemeinderatsitzung vom 15.09.2022 (Windeltonne) wird abgelehnt, zumal die derzeit bereits in Praxis befindliche Vorgangsweise als ausreichend erachtet wird.

BESCHLUSS:

Der selbständige Antrag der FPÖ-Fraktion wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Ing. Adis Oruč, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Gerd Tolazzi, GRE Herbert Buchacher, und GRE Ing. Florian Fina (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), abgelehnt.

Zu Punkt 17.) der Tagesordnung**Gemeindejagd Maglern; Nachtrag zum Jagdpachtvertrag**

Durch die Jagdgesellschaft Kapinberg Thörl-Maglern Greuth und den Jagdverwaltungsbeirat Maglern, ergeht an die Marktgemeinde Arnoldstein als Verpächterin der Gemeindejagd Maglern, das Ersuchen, die im Jagdpachtvertrag vom 01.01.2021 unter **Punkt III. 2** festgelegte Indexierung aufgrund beiliegender Niederschrift der Sitzung des Jagdverwaltungsbeirates Maglern vom 03.04.2024, mittels Nachtrag zum bestehenden Jagdpachtvertrag abzuändern.

BESCHLUSSANTRAG:

Es ergeht daher seitens des Jagdreferenten an den Gemeinderat im Wege des Gemeinde-vorstandes der Beschlussantrag, den nachstehenden Nachtrag zum Jagdpachtvertrag (GJ Maglern) zu beschließen.

Nachtrag**zum Jagdpachtvertrag vom 01.01.2021**

Beim Jagdpachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein als Verpächterin der Gemeindejagd Maglern und der Jagdgesellschaft Kapinberg Thörl-Maglern Greuth als Pächter, vertreten durch die Obfrau Koch Birgit, wird folgende Ergänzung durchgeführt.

Der **Punkt III. 2)** wird wie folgt geändert:

Die Indexierung des Pachtzinses wird für das Jagdjahr 2024 auf 2.8% reduziert.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 den einstimmigen Beschluss gefasst, den Pachtzins für das Jagdjahr auf 2.8% herabzusetzen.

Arnoldstein, am 03.04.2024

Der Pächter:

Obfrau Koch Birgit

Mitglied des Gemeindevorstandes:

GV Ing. Fertala Gerd

Der Verpächter:

Der Bürgermeister:

Ing. Antolitsch Reinhard

Mitglied des Gemeinderates:

Vzbgm. Zußner Karl

BESCHLUSS:

Der Antrag des Jagdreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 18.) der Tagesordnung**Breitbandinitiative Kärnten; Verlegung POP-Standort (Vertragsanpassung)**

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein am 5.10.2023 wurde der Abschluss eines Bestandsvertrages mit der Breitbandinitiative Kärnten GmbH beschlossen.

Dieser Bestandsvertrag sieht die Zurverfügungstellung eines Grundstückes für die Einrichtung eines sogenannten PoP-Standortes (Point of Presence bzw. Ortszentrale) vor, welcher in Form eines Containers einen Großteil der technischen Infrastruktur für das zu errichtende Glasfasernetz in unserem Gemeindegebiet umschließt.

Im Zuge der in der Zwischenzeit weiter voranschreitenden Planung und Ausschreibung für die Errichtung des Glasfasernetzes wurde der seinerzeit gemeinsam mit der BIK festgelegte Standort (Pöckau – nahe Bundesstraße) erneut evaluiert. Dabei wurde auch die seinerzeitig vorgeschlagene Situierung des PoP im Bereich des Wirtschaftshofes in Arnoldstein betrachtet und seitens der BIK erneut festgehalten, dass ein Standort im östlichen Bereich des Gemeindegebietes für die optimale Umsetzung des Projektes notwendig ist, zumal der westliche Gemeindebereich (Thörl-Maglern) durch den PoP-Standort in der Gemeinde Hohenthurn versorgt werden wird.

Aufgrund der Anregung durch die ÖVP-Fraktion in der GR-Sitzung am 5.10.2023, dass der bisher genannte PoP-Standort nicht optimal erschlossen sei und eine Verlegung zum Wirtschaftshof in Arnoldstein nicht möglich ist, wurde wegen der besseren Erschließungsmöglichkeit nach Rücksprache mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Pöckau-Lind, Ing. H. P., der ebenfalls im Eigentum der Marktgemeinde Arnoldstein befindliche Grundstücksbereich nördlich des FF-Hauses Pöckau-Lind für die Errichtung des PoP-Standortes festgelegt. Es handelt sich dabei um die Parzelle Nr. .48/2, KG 75433 Pöckau;

Hinsichtlich der ebenfalls angeregten Vertragsanpassung wurde seitens der BIK festgehalten, dass eine derartige ausgeschlossen wird, zumal das vorliegende Vertragswerk mit sämtlichen teilnehmenden Breitbandausbaugemeinden in Kärnten abgeschlossen wurde.

Seitens der BIK wurde jedoch die Möglichkeit der Abgabe einer zusätzlichen Erklärung von Seiten der Marktgemeinde Arnoldstein angeregt, mit welcher einzelne Vertragspunkte präzisiert bzw. als abgeändert erklärt werden könnten.

GV Ing. Fertala hinterfragt die rechtliche Prüfung des vorliegenden Vertragswerkes und wird dazu vom Vorsitzenden aufgeklärt, dass es sich dabei um einen für alle projektteilnehmenden Gemeinden gültigen und seitens der BIK nicht abänderbaren Mustervertrag handelt.

Daraufhin wird seitens der ÖVP-Fraktion ein Abänderungsantrag eingebracht.

Der Bürgermeister bringt zunächst den **ÖVP-Abänderungsantrag** zur Abstimmung.

BESCHLUSS:

Der ÖVP-Abänderungsantrag wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Ing. Adis Oruč, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Gerd Tolazzi, GRE Herbert Buchacher, und GRE Ing. Florian Fina (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), abgelehnt.

Anschließend wird durch den Vorsitzenden der **Hauptantrag** zur Abstimmung gebracht.

Durch den Bürgermeister ergeht daher an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein folgender BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt die Adaptierung des in der Gemeinderatsitzung vom 5.10.2023 beschlossenen Bestandvertrages mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH derart, als der Standort des PoP (Ortszentrale) nunmehr auf der Parzelle Nr. .48/2, KG 75433 Pöckau, zur Ausführung gelangen soll.

Sollte sich im Rahmen der weiteren Gespräche mit der BIK der Bedarf ergeben den vorliegenden Bestandvertrag abzuändern oder eine zusätzliche Erklärung gegenüber der BIK abzugeben, so wird der Bürgermeister ermächtigt, diese für die Marktgemeinde Arnoldstein durchzuführen bzw. anzunehmen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Adelheid Miggitsch-Kugi, GR Andreas Mikula, GR Ing. Adis Oruč, GR Nadine Pignet BA, GR Barbara Preschan, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Gerd Tolazzi, GRE Herbert Buchacher, und GRE Ing. Florian Fina (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz und GRE Florian Koller (alle ÖVP-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), angenommen.

Zu Punkt 19.) der Tagesordnung

CLLD-Projekt (Mountainbike Dreiländereck); Grundsatzbeschluss

Im Rahmen der Gemeinderatsitzung vom 23.09.2021 wurde beschlossen, dass die Marktgemeinde Arnoldstein der HEurOpen (Grenzüberschreitende LEADER-Kooperation – CLLD) beitrifft. Mit diesem Beitritt wurde die Möglichkeit eröffnet, grenzüberschreitende LEADER-Projekte (Kooperationen) mit italienischen Gemeinden zu entwickeln bzw. einzureichen.

Nach zahlreich vorangegangenen Besprechungen durch Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch ist es nunmehr gelungen in Gemeinsamkeit mit den Österreichischen Bundesforsten (ÖBF) eine Mountainbike-Strecke für die Auffahrt auf das Dreiländereck zukünftig anbieten und damit den Anschluss an das Mountainbike-Netz der Gemeinde Tarvis sicherstellen zu können.

Aus diesem Grund wurde mit der Gemeinde Tarvis vereinbart, dass gemeinsam ein sogenanntes CLLD-Projekt eingereicht wird, welches folgenden grundsätzlichen Inhalt verfolgt:

Die bereits eng kooperierenden Gemeinden Arnoldstein und Tarvis möchten durch dieses Projekt sicherstellen, dass der Gipfel des Dreiländerecks (Monte Forno) als Schnittpunkt dreier Völker, dreier Sprachgruppen und dreier Kulturen mit dem Mountainbike grenzüberschreitend erreicht werden kann.

Dazu ist es notwendig, Adaptierungs- und Herstellungsarbeiten durchzuführen sowie für eine dementsprechende Bewerbung der Maßnahmen zu sorgen.

Projektmaßnahmen auf österreichischem Staatsgebiet:

- Projektbegleitung
- Herstellung- bzw. Adaptierung von Weganlagen
- Absicherungsmaßnahmen (Sicherheit)
- Beschilderung
- Vermarktung (Werbung)

Die Gesamtprojektkosten (Maßnahmen auf italienischem und österreichischem Staatsgebiet) können gemäß Förderrichtlinie mit max. 200.000,-- Euro eingereicht werden. Der maximale Fördersatz beträgt 80 %. Eine Co-Finanzierung durch die Marktgemeinde Arnoldstein muss daher zumindest 20 % betragen.

BESCHLUSSANTRAG:

Seitens des Referenten für EU-Projekte ergeht daher im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat folgender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt grundsätzlich die weitere Ausarbeitung eines CLLD-Projektes mit der Gemeinde Tarvis gemäß vorliegendem Amtsvortrag.

Weiters wird der Bürgermeister und der zuständige Referent für EU-Projekte ermächtigt namens der Marktgemeinde Arnoldstein Erklärungen im Rahmen des vorgenannten Projektes abzugeben sowie den dafür erforderlichen Projektantrag gegenzuzeichnen. Dies jedoch vorbehaltlich einer positiven Genehmigung dieses Vorhabens (Finanzbedarf für Co-Finanzierung) durch die Kärntner Landesregierung (Büro LR Ing. Daniel Fellner bzw. Abt. 3).

BESCHLUSS:

Der Antrag des GV Ing. Fertala wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 20.) der Tagesordnung**Allfälliges**

Berichte werden von GV Ing. Fertala Gerd, Vbzgm.in Scheurer Michaela, Vzbgm. Zußner Karl und Bgm. Ing. Antolitsch Reinhard erstattet.

Selbständiger Antrag bzw. Anfrage der FPÖ-Fraktion

Wie vom Bürgermeister bereits eingangs in die Gemeinderatsitzung angekündigt, wurde von der FPÖ-Fraktion ein selbständiger Antrag sowie eine Anfrage an den Bürgermeister eingebracht. Der selbständige Antrag wurde zur Verlesung gebracht bzw. dem zuständigen Gremium durch den Bürgermeister zur Vorberatung zugewiesen:

Durch den Bürgermeister wird dieser Antrag dem Kontrollausschuss zur Vorberatung zugewiesen.

Weiters bringt der Vorsitzende gemäß § 43 Abs. 2 K-AGO die an ihn eingebrachte Anfrage zur Verlesung. Der Vorsitzende führt dazu aus, dass seinerseits eine sofortige Beantwortung nicht möglich ist bzw. dazu erst Erkundigungen eingezogen werden müssen, sodass eine schriftliche Erledigung zur vorliegenden Anfrage erfolgen wird.

Zu Punkt 21.) der Tagesordnung**Personalangelegenheiten**

Der Tagesordnungspunkt hinsichtlich der Personalangelegenheiten wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung abgehandelt.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche GR-Sitzung um 20.39 Uhr.

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Antolitsch Reinhard

Die Protokollzeichner:

GV Ing. Fertala Gerd

GV Koch Roland

Der Schriftführer:

AL Obermoser Gernot